

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. April 1955	Nummer 42
-------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Finanzministerium. S. 541. — Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 541. — Arbeits- und Sozialministerium. S. 541. — Landesrechnungshof. S. 542.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 17. 3. 1955, Personenstandswesen; hier: Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die Ständesbeamten und Ständesbeamten-Stellvertreter in Westfalen und Lippe für das 1. Halbjahr 1955. S. 542. — RdErl. 18. 3. 1955, Personenstandssachen; hier: Führung der Bezeichnung „Frau“ durch unverheiratete weibliche Personen. S. 543.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 7. 3. 1955, Weiterführung sowjetzonaler Amtsbezeichnungen. S. 544.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Personalveränderungen

Finanzministerium

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor G. Seiler zum Ministerialrat im Finanzministerium,

Regierungsassessor W. Grünbaum zum Regierungsrat bei der Großbetriebsprüfungsstelle Bochum,

Regierungsassessor R. Gierse zum Regierungsrat beim Finanzamt Bochum,

Regierungsassessor L. Mahlke zum Regierungsrat beim Finanzamt Bergheim,

Regierungsassessor E. Lorenz zum Regierungsrat beim Finanzamt Aachen-Stadt.

— MBl. NW. 1955 S. 541.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es sind ernannt worden:

Bergassessor F. Kaiser zum Bergrat beim Bergamt Witten,

Bergassessor H. Kölfen zum Bergrat beim Bergamt Essen 1,

Bergassessor G. Pitz zum Bergrat beim Bergamt Essen 3.

Es ist versetzt worden:

Bergrat W. Schultheis vom Bergamt Gelsenkirchen zum Oberbergamt in Bonn.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Bergrat J. Scheidhauer, Bergamt Aachen-Nord.

Es ist verstorben:

Oberbergamt Dr.-Ing. A. Berg.

— MBl. NW. 1955 S. 541.

Arbeits- und Sozialministerium

Es ist ernannt worden:

Ministerialdirigent im Ministerium für Wirtschaft und Verkehr K. Hölscher zum Staatssekretär im Arbeits- und Sozialministerium.

— MBl. NW. 1955 S. 541.

Landesrechnungshof

Es ist verstorben:

Ministerialrat und Mitglied des Landesrechnungshofs Dr. E. Preißner.

— MBl. NW. 1955 S. 542.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Personenstandswesen;

hier: Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die Ständesbeamten und Ständesbeamten-Stellvertreter in Westfalen und Lippe für das 1. Halbjahr 1955

RdErl. d. Innenministers v. 17. 3. 1955 —
I—14.91—Nr. 287/51

Den aus der Anlage ersichtlichen Plan für die Fortbildungskurse der Ständesbeamten und Ständesbeamten-Stellvertreter in Westfalen/Lippe für das 1. Halbjahr 1955 bringe ich hiermit zur Kenntnis.

Die Lehrgänge sind von erheblicher Bedeutung für die Ausbildung und Fortbildung der Ständesbeamten und werden in meinem Auftrage durch den Fachverband der Ständesbeamten durchgeführt. Ich weise darauf hin, daß der Besuch der Kurse für alle Ständesbeamten und für die Sachbearbeiter bei den unteren Verwaltungsbehörden Pflicht ist (§ 37 DA). Ständesbeamte, die aus dienstlichen oder anderen Gründen an den vorgesehenen Lehrgängen nicht teilnehmen können, müssen sich bei dem Fachverband rechtzeitig entschuldigen. Die Reisekosten der Teilnehmer sind nach § 57 PStGes. als sächliche Kosten der Ständesbeamten von den Gemeinden zu tragen.

Die Lehrgänge finden jeweils von 9 bis 15 Uhr statt. Die Tagungsorte und -lokale werden den Ständesbeamten noch durch die unteren Verwaltungsbehörden mitgeteilt werden. Zu den Tagungen ist die

Handakte Heft 1: „Entgegennahme eines Aufgebotsantrages“ mitzubringen.

Ich würde es begrüßen, wenn die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Ständesbeamten es ermöglichen könnten, die Kurse

bei Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt aufzusuchen oder durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen zu lassen.

Die RdErl. v. 24. 2. u. 23. 9. 1954 (MBI. NW. S. 406 u. 1797) sind gegenstandslos und werden aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Gemeinden und Ämter.

Nachrichtlich an die Standesbeamten der Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster (Westf.).

**Plan
für die Aus- und Fortbildung der Standesbeamten in
Westfalen und Lippe für das 1. Halbjahr 1955**

- Mittwoch, 13. 4. 1955, für den Landkreis Borken und den Stadtkreis Bocholt,
Donnerstag, 14. 4. 1955, für die Landkreise Steinfurt, Ahaus und Tecklenburg,
Freitag, 15. 4. 1955, für die Landkreise Münster, Lüdinghausen, Coesfeld und Warendorf und den Stadtkreis Münster,
Dienstag, 19. 4. 1955, für den Landkreis Detmold,
Mittwoch, 20. 4. 1955, für den Landkreis Höxter,
Donnerstag, 21. 4. 1955, für den Landkreis Warburg,
Freitag, 22. 4. 1955, für die Landkreise Paderborn und Büren,
Mittwoch, 27. 4. 1955, für den Landkreis Recklinghausen und die Stadtkreise Recklinghausen, Bottrop, Gladbeck und Gelsenkirchen,
Donnerstag, 28. 4. 1955, für den Landkreis Soest,
Freitag, 29. 4. 1955, für den Landkreis Lippestadt,
Dienstag, 17. 5. 1955, in Dortmund, für sämtliche Stadtkreise des Regierungsbezirks Arnsberg,
Mittwoch, 18. 5. 1955, für die Landkreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück und den Stadtkreis Bielefeld,
Freitag, 20. 5. 1955, für den Ennepe-Ruhr-Kreis,
Mittwoch, 25. 5. 1955, für die Landkreise Herford und Lübbecke und den Stadtkreis Herford,
Donnerstag, 26. 5. 1955, für den Landkreis Minden,
Freitag, 27. 5. 1955, für den Landkreis Lemgo,
Mittwoch, 1. 6. 1955, für den Landkreis Arnsberg,
Donnerstag, 2. 6. 1955, für den Landkreis Meschede,
Freitag, 3. 6. 1955, für den Landkreis Brilon,
Mittwoch, 8. 6. 1955, für den Landkreis Altena,
Freitag, 10. 6. 1955, für den Landkreis Iserlohn,
Dienstag, 14. 6. 1955, für den Landkreis Siegen,
Mittwoch, 15. 6. 1955, für den Landkreis Wittgenstein,
Donnerstag, 16. 6. 1955, für den Landkreis Olpe,
Donnerstag, 30. 6. 1955, für den Landkreis Beckum,
Freitag, 1. 7. 1955, für den Landkreis Unna.

— MBI. NW. 1955 S. 542.

Personenstandssachen;

**hier: Führung der Bezeichnung „Frau“ durch
unverheiratete weibliche Personen**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 3. 1955 —
I—14.55.16

Die Bezeichnung „Frau“ ist nicht gleichbedeutend mit der Bezeichnung „Ehefrau“. Sie ist auch keine Personenstandsbezeichnung, sondern lediglich eine gesellschaftliche Form der Anrede und Bezeichnung weiblicher Personen. Die Frage, ob auch unverheiratete weibliche Personen diese Bezeichnung führen können, ist daher keine Rechtsfrage, sondern eine Frage der Sitte und der Gepflogenheiten des täglichen Lebens. Dem ist auch bei der Anrede, Anschrift und sonstigen Bezeichnung unverheirateter Personen im Behördenverkehr Rechnung zu tragen.

Es entspricht der nunmehr herrschenden Sitte und Gepflogenheit des täglichen Lebens, daß auch unverheiratete weibliche Personen als „Frau“ angeredet oder bezeichnet werden. Diese Personen können nicht nur im privaten Leben, sondern auch im Verkehr mit Behörden sich als „Frau“ bezeichnen und eine solche Anrede, Anschrift oder Bezeichnung erwarten.

Ich ordne daher an, daß künftig auch unverheiratete weibliche Personen als „Frau“ angeredet, angesprochen oder bezeichnet werden, soweit anzunehmen ist, daß sie eine solche Anrede, Anschrift oder Bezeichnung wünschen.

Die Verpflichtung unverheirateter Personen, sich bei An- und Abmeldungen sowie anderen amtlichen Erhebungen über den Personenstand wahrheitsgemäß als „ledig“ zu bezeichnen, bleibt durch diese Anordnung unberührt.

Besondere Bestimmungen über die Führung der Bezeichnung „Frau“ im behördlichen Verkehr bedarf es danach nicht mehr. Es sind daher gegenstandslos und werden aufgehoben:

der Erl. d. Pr.MdI. v. 13. 6. 1919 — MBIv S. 298 —, Abs. 1, 2, 4 des Erl. d. RuPr.MdI. v. 24. 5. 1937 — MBIv. S. 885 —,
der Erl. d. RuPr.MdI. v. 7. 12. 1937 — MBIv. S. 1949 —,
der Erl. d. RMdI. v. 4. 7. 1940 — MBIv. S. 1337 —,
der Erl. d. RMdI. v. 24. 6. 1941 — MBIv. S. 1181 —,
Abs. 1, 2, 5 meines RdErl. v. 20. 2. 1948 — MBI. NW. S. 73 —.

Die nicht veröffentlichten Erl. d. RMdI. v. 14. 12. 1942 — O.VuR R III 3078/III/IV/42 — u. v. 5. 7. 1943 — O.VuR R III 3064/43 —, wonach ledige Mütter sich unter bestimmten Voraussetzungen in den polizeilichen An- und Abmeldescheinen als „verheiratet“ bezeichnen und dabei ihren Familiennamen als Geburtsnamen eintragen durften, sind bereits seit dem Zusammenbruch gegenstandslos geworden.

Diese Anordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und den übrigen Landesministern.

An alle Landesbehörden,
die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Standesbeamten,
alle Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

1955 S. 544
berichtigt durch
1955 S. 1511/12

— MBI. NW. 1955 S. 543.

II. Personalangelegenheiten

Weiterführung sowjetzonaler Amtsbezeichnungen

RdErl. d. Innenministers v. 7. 3. 1955 —
II B 3a — 25.117.24 — 8171/55

Der Bundesminister des Innern hat aus Anlaß eines Einzelfalles zur Frage der Weiterführung sowjetzonaler Amtsbezeichnungen wie folgt Stellung genommen:

„Da in der sowjetischen Besatzungszone Beamte seit 1945 nicht ernannt worden sind, können Amtsbezeichnungen nur von solchen Personen erworben sein, die vor dem 8. Mai 1945 in einem deutschen Beamtenverhältnis gestanden haben. Gegen die Führung dieser vor dem 8. Mai 1945 erworbenen Amtsbezeichnungen während des Aufenthaltes in der Bundesrepublik ist nichts einzuwenden.“

In der sowjetischen Besatzungszone können an öffentliche Bedienstete nur Dienstbezeichnungen verliehen worden sein, die jedoch mit der Ausübung der betreffenden Funktion verbunden sind, so daß sie nach einem Übertritt in die Bundesrepublik nicht mehr geführt werden dürfen. Ein ungerechtfertigter Gebrauch ist nach dem weitergeltenden § 6 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen v. 1. Juli 1937 (RGBl. I S. 725) und bei ungerechtfertigtem Gebrauch gegenüber einer Behörde oder einem Beamten auch nach § 360 Abs. 1 Nr. 8 StGB unter Strafe gestellt.“

Ich trete dieser Auffassung bei.

An sämtliche Landesbehörden.

— MBI. NW. 1955 S. 544.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)